

b.

Wir Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Von der Euch bekannten Anordnung, wonach die Hof-, Militär- und Civil-Beamten bei Reisen mit Urlaub über 4 Wochen, nur die Hälfte ihres Gehalts erhalten sollen, haben Wir Allerhöchstselbst nach der Immediat-Verfügung vom 27. v. M. in den Fällen eine Ausnahme zu gestatten geruhet, wenn der Urlaub für eine Reise in's Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das letztere durch gehörig qualifizierte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird. Wir machen Euch solches zur genauesten Achtung hierdurch bekannt, und sind Euch ꝛc.

Berlin, den 28. August 1810.

Auf Allerhöchsten Spezial-Befehl.

Dohna.

An
sämmliche Königl. Regierungen.

2.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmliche Königl. Regierungen, die Diätensätze für Ober-Regierungsräthe und Oberforstmeister betreffend.

Mittelft der, unterm 3. d. M. an das Königl. Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre haben des Königs Majestät auf den desfalligen Antrag zu genehmigen geruhet, daß der in dem Diäten-Regulativ vom 28. Juni 1825. für Räte und Beamten der vierten und fünften Rang-Klasse ausgesetzte Diätensatz von 2 Rthlr., für die Ober-Regierungsräthe auf den Satz der Räte dritter Klasse von drei Thalern täglich erhöht, und diese Erhöhung auch den Oberforstmeistern zu Theil werde, in sofern sie wirklich als Mitdirigenten der Domainen- und Forst-Abtheil-

D 2